

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR AUSSCHUSSES**Nr. 34/2017****vom 3. Februar 2017****zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2018/1768]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Beschluss Nr. H7 vom 25. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses Nr. H3 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang VI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3.H3 (Beschluss Nr. H3) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32016 D 0211(06)**: Beschluss Nr. H7 vom 25. Juni 2015 (Abl. C 52 vom 11.2.2016, S. 13)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. H7 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

⁽¹⁾ Abl. C 52 vom 11.2.2016, S. 13.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.